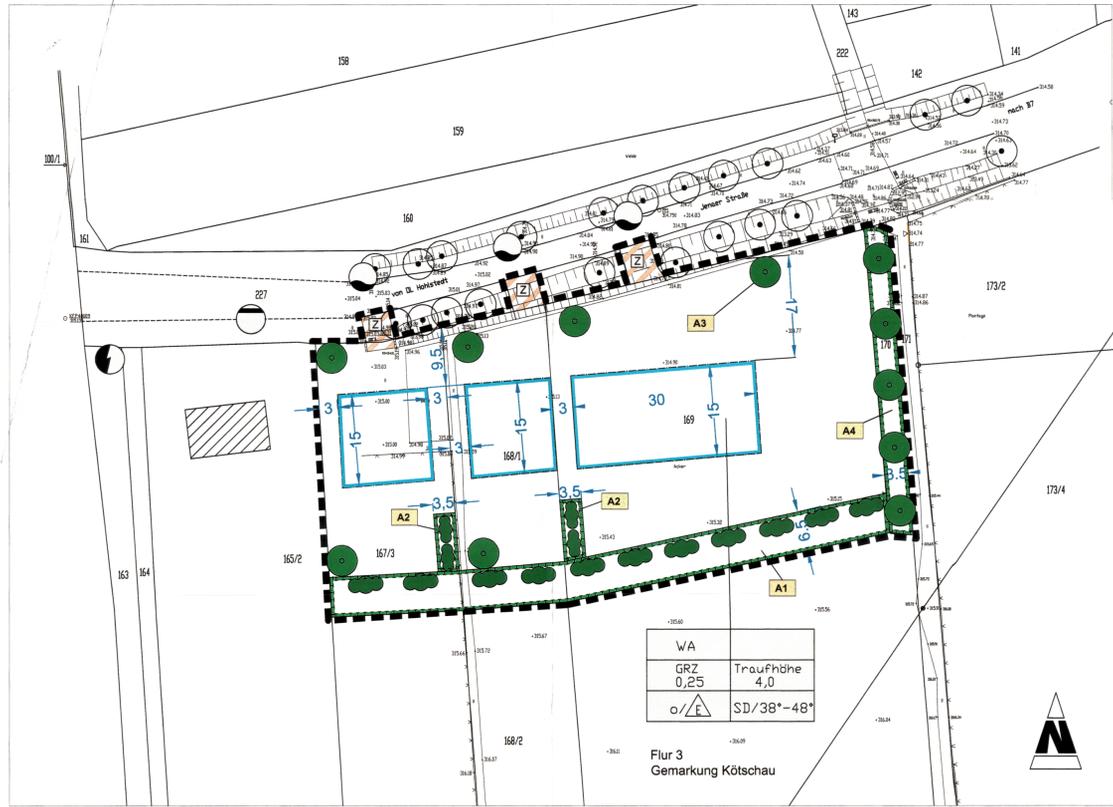


# Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Allgemeine Wohngebiet "In der Muster"



Teil A: PLANZEICHNUNG

## ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Erläuterungen der Nutzungsschablonen:

Gebietsbezeichnung	TH
GRZ Grundflächenzahl	Traufhöhe
Bauweise/ Einzelhäuser	Dachform/ Dachneigung

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
GRZ	Grundflächenzahl als Höchstwert (§ 16 und § 19 BauNVO)
TH	Traufhöhe als Höchstwert Bezugspunkt entsprechend textlichen Festsetzungen (§ 16 BauNVO)

## BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

o	offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauGB)
E	nur Einzelhäuser zulässig
	überbaubare Fläche
	nicht überbaubare Fläche
	Baugrenze (§ 23 BauNVO)

## VERKEHRSLÄCHEN

	Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
	Zufahrten: Flächen für den Anschluss der Baugrundstücke an die Erschließungsstraße

## PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	Bezeichnung der Maßnahme

## ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND BINDUNGEN DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

- anzupflanzende Bäume / Maßnahme A3, A4 (Art sowie Qualität siehe Teil B, Pkt. 8.4)
- anzupflanzende Strauchgruppen / Maßnahmen A1, A2 (Stückzahlen, Art sowie Qualität siehe Teil B, Pkt. 8.4)

## SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Maßzahlen in Meter
- SD Dachform: Satteldach

## HINWEISE

- Flurstücksgrenze
- Flurstücknummern
- Höhenpunkte
- vorhandener Zaun
- vorhandenes Gebäude (außerhalb des Geltungsbereichs)
- vorhandene Böschung
- vorhandene Bäume
- Anbindepunkte:
  - Wasser
  - Abwasser
  - Elektrizität

## PLANUNTERLAGEN

Lage- und Höhenplan: TRIGGIS Vermessung und Geoinformatik GmbH, Ahornallee 3, 99438 Weimar, Stand 8.11.2004

Anmerkung: Die Darstellung der Flurstücksgrenzen erfolgte durch Digitalisierung von gesamteten Punkten (M 1:100). Sie besitzen nur informativen, keinen amtlichen Charakter.

## Teil B: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)
  - Gebietsbezeichnung: Das Gebiet wird gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
  - Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:
    - Wohngebäude,
    - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
    - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
  - Zulassung von Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO:
    - Betriebe des Bahnbereichs,
    - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
    - Anlagen für Verwaltungen,
    - Gartenbaubetriebe nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind in dem Baugebiet allgemein zulässig, sofern die allgemeinen Zweckbestimmungen des Baugebiets gewahrt bleibt.
    - Tankstellen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 3 BauNVO)
  - Das Maß der baulichen Nutzung wird beschränkt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Traufhöhe der baulichen Anlagen. Die im Bebauungsplan angegebenen Werte werden als zulässige Höchstwerte festgesetzt, soweit die Festlegungen über die bebaubaren Flächen sowie die Festlegungen der Thüringer Bauordnung nicht zu niedrigeren Ausnutzungen zwingen.
  - Die Grundflächenzahl GRZ wird mit 0,25 festgesetzt (siehe Einschrieb im Plan).
  - Für die Bestimmung der Traufhöhe ist als untere Bezugshöhe die Höhe der öffentlichen Straße maßgebend, von der aus das Grundstück erschlossen wird. Der maßgebende Höhenpunkt ist der Schnittpunkt des senkrechten Maßes von der Mitte der Außenfläche der Gebäudewand mit der Straßenebene. Die Traufhöhe TH wird definiert als das senkrechte Maß von der unteren Bezugshöhe bis zur Schnittlinie der Außenflächen der Wand mit der Dachaußenhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Die Traufhöhe TH wird mit 4,0 m festgesetzt (siehe Einschrieb im Plan).
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 BauNVO)
  - Im Planbereich wird die offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichen Grenzabständen als Einzelhäuser zu errichten.
  - Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plan mittels Baugrenze festgesetzt.
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN, CARPORTS UND SONSTIGE NEBENANLAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)
  - Überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Grenzbebauung für überdachte Stellplätze und Garagen ist innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, bis zu einer Länge von 8,0 m je Nachbargrenze und einer mittleren Wandhöhe bis zu 3,0 m über der Geländeoberfläche.
  - Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn sie gegenüber der Bebauung deutlich untergeordnet sind und dem Charakter des Gebietes nicht widersprechen. Dabei sind Nebenanlagen für die Hobby- / Klientienhaltung zulässig, wenn diese auf der von der Straße abgewandten Seite liegen.
- VERKEHRSLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  - Die neu anzulegenden Verkehrsflächen sind entsprechend Planzeichnung als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Sie dienen dem Anschluss der Baugrundstücke an die vorhandene Erschließungsstraße.
  - Die neu anzulegenden Verkehrsflächen sind nur in der erforderlichen Breite (max. 5,0 m) zu befestigen.
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN, ABFALLENTSORGUNG VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
  - Die Mülltonnenstandplätze sind auf den Privatgrundstücken vorzusehen.
  - Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Bereich der Verkehrsflächen zu verlegen und an die vorhandenen Leitungen anzuschließen. Die Lage der außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegenden Anbindepunkte ist der Planzeichnung zu entnehmen.
  - Die Abwasserbehandlung ist je Grundstückseigentümer separat über vollbiologische Kläranlagen, die auf den Privatgrundstücken anzuordnen sind, zu gewährleisten.
- VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINFLÜSSEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
  - Zum Schutz vor Verkehrslärmimmissionen, welche von der Bundesstraße B7 auf das Plangebiet einwirken, sind Aufenthalts- und Schlafräume (Kinderzimmer, Schlafzimmer, Wohnzimmer) auf der der Bundesstraße abgewandten Seite unterzubringen.
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (GRÜNORDERRECHTE FESTSETZUNGEN)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
  - Im Bebauungsplan ist für einzelne Flächen (grünordnerische Maßnahmen: A1 - A4) auf privaten sowie auf öffentlichen Grundstücken das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie die Ansaat mit Rasen festgesetzt. Sie sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Bei Verlust ist ein Baum oder Strauch angemessen (mind. 1:1) durch Neupflanzung der gleichen Art zu ersetzen.
  - Private Grundstücksflächen (Baugrundstücke)** Alle nicht überbauten Grundstücksflächen, die nicht mit speziellen Planbindungen belegt sind, sind als Garten- oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Zusätzlich können weitere Pflanzungen (Baum-/Strauchpflanzungen) zur Gestaltung vorgenommen werden.
  - Bindung für Bepflanzungen** Die in der Planzeichnung festgesetzten Baum- und Gehölzstandorte sind generell einzuhalten, festgelegte Baumstandorte können jedoch geringfügig (maximal 3 m) verschoben werden. Unterbrechungen von Gehölzpflanzungen sind unzulässig. Die Arten, Stückzahlen sowie die Mindestmaße der anzupflanzenden Bäume und Sträucher sind dem B-Plan mit integriertem Grünordnungsplan und in der Tabelle „Festsetzungen zur Vegetationsausstattung“ zu entnehmen.
  - Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich** Für den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Ausgleichsmaßnahme A1 und A3 auf einer (Teil-)Fläche der Flurstücke 167/3, 168/1 und 169, die Ausgleichsmaßnahme A2 auf einer (Teil-)Fläche der Flurstücke 169 und 167/3 sowie die Ausgleichsmaßnahme A4 auf der Fläche des Flurstück 170, Flur 3 der Gemarkung Kötschau festgesetzt. Alle Maßnahmen, die dem Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dienen, sind ebenfalls im B-Plan mit integriertem Grünordnungsplan und in der Tabelle „Festsetzungen zur Vegetationsausstattung“ sowie dem Maßnahmenblatt ersichtlich.
  - Zuordnungsfestsetzung** Den Flurstücken sowie den öffentlichen Verkehrsflächen werden entsprechend dem flächenmäßigen Eingriffsumfang folgende Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:
 

Flächen	Zugeordnete Maßnahmen
Flurstück 167/3	- auf dem Flurstück befindliche Teil der Maßnahme A1 (138 m <sup>2</sup> ) - auf dem Flurstück befindliche Teil der Maßnahme A2 (35 m <sup>2</sup> ) - auf dem Flurstück befindliche Teil der Maßnahme A3 (Pflanzung von 2 Obstbäumen) - Maßnahme A4: (180 m <sup>2</sup> )
Flurstück 168/1	- auf dem Flurstück befindliche Teil der Maßnahme A1 (110 m <sup>2</sup> )
Flurstück 169	- auf dem Flurstück befindliche Teil der Maßnahme A1 (348 m <sup>2</sup> ) - auf dem Flurstück befindliche Teil der Maßnahme A2 (35 m <sup>2</sup> )
  - Verkehrsfächen**
    - anteilig Maßnahme A3: Pflanzung von 4 Obstbäumen
  - Refinanzierung der Kompensationsmaßnahmen** Die Erhebung der Kosten für die Kompensationsmaßnahmen A1, A2, anteilig A3 sowie A4 bedingt durch bauliche Nutzung (Baufeld) werden den Flurstücken zugeordnet und von den jeweiligen Grundstückseigentümern getragen. Der anteilige Aufwand für die Kompensationsmaßnahme A3 bedingt durch die Erschließungsanlagen (öffentliche Verkehrsflächen) wird im Rahmen des Erschließungsbetrags erhoben.

## 8.4 Festlegungen zur Vegetationsausstattung

Nr.	Fläche / Standort	Maßnahmenbeschreibung	Artvorgabe	Qualitätsvorgabe
<b>Private Flächen / Massnahmen für den Ausgleich</b>				
A1	Grünstreifen am südlichen Rand des Plangebiets	Pflanzung von freiwachsenden Hecken bestehend aus Sträuchern an den dargestellten Standorten (siehe Pflanzanstellung). Die Sträucher sind gruppenweise mit 3-5 Stk. einer Art, insgesamt mit 20 Stück je Gruppe zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,5m. Zum angrenzenden Acker ist ein Mindestpflanzabstand von 3,5 m einzuhalten.	Sträucher: Berberis vulgaris (Berberitze) Ligustrum vulgare (Liguster) Lonicera xylosteum (Heckenkirsche) Prunus spinosa (Schlehe) Rosa canina (Hundsrose) Rubus glauca (Hechtröse) Rubus fruticosus (Brombeere) Viburnum lantana (Woll-Schneeball) Viburnum opulus (Gemein-Schneeball)	Sträucher: (Höhe 60-100 cm)
A2	Grünstreifen angrenzend an A1	Pflanzung von freiwachsenden Hecken bestehend aus Sträuchern an den dargestellten Standorten (siehe Pflanzanstellung). Die Sträucher sind zweifach, gruppenweise mit 3-5 Stk. einer Art, insgesamt mit 100 Stück je Gruppe zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,5m.	Sträucher: Cornus sanguinea (Hartrieel) Corylus avellana (Haselnuß) Ligustrum vulgare (Liguster) Lonicera xylosteum (Heckenkirsche) Prunus spinosa (Schlehe) Rosa canina (Hundsrose) Viburnum lantana (Schneeball)	Sträucher: (Höhe 60-100 cm)
A3	Bäume innerhalb der privaten Grundstücksflächen	Pflanzung von 6 Obstbäumen (Hochstamm) an den dargestellten Standorten (siehe Pflanzanstellung).	Obstbäume: Malus domestica Hybride (Apfel) (Sorten: Baumanns Renette, Kaiser Wilhelm, Rote Sternrenette, Gelber Bellefeur) Prunus avium Hybride (Süßkirsche) (Sorten: Schneiders Spalte Knorpelkirsche, Büttners Rote Knorpelkirsche, Kassins Frühe, Große Schwarze Knorpelkirsche) Prunus cerasus Hybride (Süßkirsche) (Sorten: Schneiders Spalte Knorpelkirsche, Büttners Rote Knorpelkirsche, Kassins Frühe, Große Schwarze Knorpelkirsche) Prunus domestica Hybride (Apfel) (Sorten: Baumanns Renette, Kaiser Wilhelm, Rote Sternrenette, Gelber Bellefeur) Prunus avium Hybride (Süßkirsche) (Sorten: Schneiders Spalte Knorpelkirsche, Büttners Rote Knorpelkirsche, Kassins Frühe, Große Schwarze Knorpelkirsche) Prunus domestica Hybride (Pflaume) (Sorten: Bühler Frühzwetsche, Große Grüne Reneklade, Hauszwetsche, The Czar)	Hochstamm: (SIU 10-12 cm)
A4	Grünstreifen am östlichen Rand des Plangebiets	Pflanzung von 5 Obstbäumen (Hochstamm) mit einem Mindestpflanzabstand von 10 m an den dargestellten Standorten (siehe Pflanzanstellung). Die nicht bepflanzen Flächen sind anzuzäunen und als Grünland zu erhalten (Pflege: 1-2 x mähen / Jahr).	Obstbäume: Malus domestica Hybride (Apfel) (Sorten: Baumanns Renette, Kaiser Wilhelm, Rote Sternrenette, Gelber Bellefeur) Prunus domestica Hybride (Süßkirsche) (Sorten: Schneiders Spalte Knorpelkirsche, Büttners Rote Knorpelkirsche, Kassins Frühe, Große Schwarze Knorpelkirsche) Prunus avium Hybride (Süßkirsche) (Sorten: Bühler Frühzwetsche, Große Grüne Reneklade, Hauszwetsche, The Czar)	Hochstamm: (SIU 10-12 cm)

## Teil C: BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- ÄßERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - Dächer** Alle Gebäude, mit Ausnahme von Einzelgaragen und untergeordneten Nebengebäuden, dürfen nur mit Satteldach ausgebildet werden. Die zulässige Dachneigung beträgt 38 bis 48°. Für Garagen und untergeordneten Nebengebäude sind Flachdächer zulässig. Dachguben und Zwerchgebäl sind zulässig. Dachauschnitte zur Ausbildung von Terrassen und Loggien sind unzulässig. Zur Dachneigung geneigter Dachflächen sind naturrote bis rotbraune Tonziegel oder Betondachsteine zu verwenden.
  - Fassaden** Fassadenverkleidungen mit glasierten oder sonstig glänzenden Materialien sind unzulässig. Die Ausbildung von Holzfasaden im Zusammenhang mit der Realisierung von Holzhäusern ist zulässig.
  - Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie** Photovoltaik- und Solaranlagen sind zulässig, wenn die Gesamtbreite der Anlage 2/3 der Hauslänge nicht überschreitet und der Abstand zum Organg mindestens 1,5 m beträgt.
- GESTALTUNG DER UNBEBAUBAREN FLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE** (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Flächen zwischen Baugrenzen und Grundstücksgrenzen sind, soweit sie nicht der Erschließung des Grundstücks dienen, als Vegetationsflächen zu gestalten. Zufahrten, Höfe und Stellplätze sind mit wasserdrurchlässigen Materialien zu befestigen.
- EINFRIEDRUNGEN** (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Einfriedungen sind aus Holz oder Metall mit einer maximalen Höhe von 1,5 m oder als Hecke aus heimischen Gehölzen zu realisieren.
- MÜLLTONNENSTANDPLÄTZE** (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Mülltonnenstandplätze auf den Privatgrundstücken sind gegen Einblicke zu schützen. Sie sind entweder in Bauteile einzubeziehen oder mit Hecken zu umpflanzen.

## Teil D: GRUNDLAGEN DER PLANUNG

- RECHTSGRUNDLAGEN:**
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1987 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850).
  - Bauordnungsverordnung (BauO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.1993 (BGBl. I S. 489).
  - Planungsverordnung 1990 (PlanV) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil I S.58 f).
  - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.03.1987 (BGBl. Teil I S. 888), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuordnung des Rechts der Raumordnung, Bau- und Raumordnungsgesetz 1996 (BauRO) BGBl. Teil I S. 2110 vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2331) BNatSchG/Neuorg. vom 25.03.2003
  - Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz, ThürNatG) vom 28.04.1999 (GVBl. S. 298 ff., zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.09.2002 (GVBl. S. 304)
  - Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturlandschaften im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) vom 14.04.2004, GVBl. S. 445-472, geändert am 23.11.2005
  - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neufassung vom 18.12.2002 (GVBl. S. 447)
  - Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Neufassung vom 16.03.2004
  - Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17.03.1998: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BodSchG), BGBl. Teil I S. 502
  - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. Teil I Nr. 71, vom 04.10.2002, S. 2830; 25.11.2003, S. 298; 08.01.2004, S. 2; 08.06.2004, S. 1078)
  - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2001 (1157, 2797), geändert durch Art. 2 G v. 24.06.2001/1794

## VERFAHRENSVERMERKE

- Katastervermerk** Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster, nach dem Stande vom 09.03.2006 übereinstimmen.
 

Katasteramt: Katasterbezirk Apolda  
25.04.2006  
Siegel: [Signature]
- Aufstellungsbeschluss** Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan wurde gemäß § 2 (1) BauGB durch Abdruck im Amtsblatt Nr. 03 / 05 ortsüblich bekannt gemacht.
 

Hohlstedt, den 28.03.06  
[Signature]  
Bürgermeister
- Bürgerbeteiligung** Die Bürger wurden in einer Informationsveranstaltung am 20.01.2005 gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
 

Hohlstedt, den 28.03.06  
[Signature]  
Bürgermeister
- Billigungs- und Offenlegungsbeschluss** Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan wurde einschließlich Begründung vom Gemeinderat gebilligt und seine Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
  - Verfahren: Entwurf v. 11.01.2005; Beschluss v. 08.02.2005
  - Verfahren: Entwurf v. 09.01.2006; Beschluss v. 11.01.2006

Hohlstedt, den 28.03.06  
[Signature]  
Bürgermeister
- Offenlegungsvermerk** Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan wurde einschließlich Begründung, wurde gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht.
  - Verfahren: Entwurf v. 11.01.2005; Offenlegung v. 14.03.2005 bis 19.04.2005
  - Verfahren: Entwurf v. 09.01.2006; Offenlegung v. 13.02.2006 bis 15.03.2006

Hohlstedt, den 28.03.06  
[Signature]  
Bürgermeister
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Bebauungsplan aufgefordert.
  - Verfahren: Schreiben vom 07.03.2005
  - Verfahren: Schreiben vom 01.02.2006

Hohlstedt, den 28.03.06  
[Signature]  
Bürgermeister
- Behandlung von Anregungen und Bedenken** Die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung behandelt.
  - Verfahren: öffentliche Sitzung vom 12.07.2005
  - Verfahren: öffentliche Sitzung vom 22.03.2006

Hohlstedt, den 28.03.06  
[Signature]  
Bürgermeister
- Satzungsbeschluss** Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, einschließlich der Textfestsetzungen, aufgehoben am 22.03.2006.
  - Verfahren: Planfassung vom 12.07.2005; Satzungsbeschluss vom 12.07.2005, aufgehoben am 22.03.2006
  - Verfahren: Planfassung vom 22.03.2006; Satzungsbeschluss vom 22.03.2006

Hohlstedt, den 28.03.06  
[Signature]  
Bürgermeister
- Genehmigungsanzeige** Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan wurde gemäß § 10 (2) BauGB durch die Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt.
 

Weimar, den 03.07.06  
[Signature]  
Gemeindevorstand
- Ausfertigung** Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), den planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil B) sowie den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Teil C), wird hiermit ausgefertigt.
 

Hohlstedt, den 06.07.06  
[Signature]  
Bürgermeister
- Inkraftsetzungsvermerk** Die Genehmigungserteilung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen vom 03.07.06 ist am 06.07.06, gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
 

Hohlstedt, den 06.07.06  
[Signature]  
Bürgermeister

Auftraggeber:		ARCHITEKTUR- UND STADTPLANUNGSBÜRO HELK	
GEMEINDE HOHLSTEDT		Küpperstraße 1, 99441 Mellingen Tel.: 036453366-0, Fax: 03645336515	
Projekt:	Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Allgemeine Wohngebiet "In der Muster"	Datum:	03 / 06
bearbeitet:	Klaiber	Karstedt	
gezeichnet:	Arnold		
Maßstab:	1 : 500		
Zeichnung:	Bebauungsplan	Bearbeitungsstand:	22.03.2006